

Antrag zur Modula Honorarausfallversicherung für Architekten und Ingenieure inkl. Vertragsübersicht

Firmendaten

Firma (vollständige Adresse)

Unternehmensgründung Branche des Unternehmens/Geschäftsbetrieb

Branche der Abnehmer

Ansprechpartner

Telefon

Vertriebspartner

VHV Versicherungen - VVH GmbH

Firma

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

Vertragsbestandteile

Anwendbares Recht:	Deutsches Recht	Forderungsfranchise:	500 EUR	Pauschaldeckung	
Gerichtsstand:	Köln	Inkasso-Mindestbetrag:	500 EUR	Betrag der Pauschaldeckung bis zu	25.000 EUR
Vertragsprache:	Deutsch	Inkasso-Unternehmen:	Atradius Collections	Credit Check-Betrag:	25.000 EUR
Versicherungsvertragswährung:	Euro			Prüfungsgebühren pro Erst- und Folgeprüfung (im In- und Ausland) zzgl. USt.	
Fakturierungszeitraum:	30 Tage			Credit Check:	5,00 EUR
Maximales Zahlungsziel:	120 Tage			Kreditlimitprüfung über Serv@Net:	25,00 EUR
Maximaler Verlängerungszeitraum:	60 Tage			Kreditlimitprüfung generell:	45,00 EUR
Karenzfrist:	5 Monate				
Meldegrenze:	2.500 EUR				
Versicherter Prozentsatz:	90 % netto				

Bei Neueinschluss eines Abnehmers/Auftraggebers werden für die Kreditentscheidungen pro Versicherungsjahr Erstprüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt im Monat der Kreditentscheidung. Erhöhungen, Herabsetzungen und Streichungen erfolgen unentgeltlich.

Für jedes gültige Kreditlimit werden zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres Folgeprüfungsgebühren berechnet. Dies gilt nicht für Ablehnungen und für Limite, die in den letzten drei Monaten vor Vertragsablauf dokumentiert wurden.

Online-Service

Wir beantragen den Zugang zum Online-Service Serv@Net der Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V..

Es gelten die uns übergebenen Allgemeinen Serv@Net Abschlussbedingungen. Mit der Annahme unserer Anträge auf Vertragsabschluss erklären sich die vorgenannten Gesellschaften zugleich mit dem Zugang zum Online-Service einverstanden, es sei denn, sie lehnen dies ausnahmsweise schriftlich ab.

Inkasso

Der Antrag auf Abschluss eines Inkassovertages mit der Atradius Collections, Niederlassung der Atradius Collections S.A., Opladener Straße 14, 50585 Köln liegt unterschrieben bei.

Wir beauftragen Atradius Collections, den Einzug unserer Forderungen zu betreiben. Der Antrag ist nur gültig bei Annahme des Kreditvertrages durch Atradius. Es gelten die gesondert übergebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Inkassovertages Modula Policy.

Vorversicherung

Besteht bezgl. der Kreditversicherung ein Vorversicherer?

nein ja

Wenn ja, welcher?

Vertragsende:

Gesamte Forderungsausfälle jeweils in den letzten beiden Jahren

Vorjahr Anzahl Betrag in TEUR Vorvorjahr Anzahl Betrag in TEUR

gegebenenfalls davon durch Kreditversicherer entschädigt

Vorjahr Anzahl Betrag in TEUR Vorvorjahr Anzahl Betrag in TEUR

Gewünschter Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt am und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Gesamt-Honorar/Gesamt-Nettoumsatz im letzten Geschäftsjahr (bei Neugründung Planumsatz)

Gesamt-Nettoumsatz (in TEUR) Davon in:
Deutschland (netto)

abzüglich Barumsatz :/.
abzüglich Umsatz mit der öffentlichen Hand :/.
Prämienrelevanter Umsatz =

Auslandsumsätze:

Nur die Honorarumsätze mit Unternehmen in den hier aufgeführten Ländern sind versicherbar. Bitte tragen Sie hierzu den Gesamtumsatz in den jeweiligen Ländern ein.

Länderliste:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten

Land	Umsatz (in TEUR)
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>
3. <input type="text"/>	<input type="text"/>
4. <input type="text"/>	<input type="text"/>
5. <input type="text"/>	<input type="text"/>

Die wichtigsten Abnehmer/Auftraggeber

Firmenname	Straße/Ort	Umsatz (in TEUR)
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Prämie gemäß Umsatzangabe

Die Erstprämie bezieht sich auf die Umsatzangaben des letzten Geschäftsjahres, eine Endabrechnung für das jeweilige Versicherungsjahr erfolgt zu Beginn des Folgeversicherungsjahres nach Ihrer Mitteilung über die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Umsätze. Die Umsatzmeldung ist 30 Tage nach Ablauf des Versicherungsjahres fällig.

Prämienrelevanter Umsatz (Inland + Ausland) x Prämiensatz (in %) = zzgl. 19 % Versicherungsteuer = Jahresprämie

Mindestprämie 1.200 EUR zzgl. Versicherungsteuer. Die Prämienhöhe passt sich Ihrem tatsächlichen Umsatz an. Bei schadenfreiem Verlauf erhält der Versicherungsnehmer nach Ablauf des Versicherungsjahres bei Fortführung des Vertrages eine Prämienrückvergütung in Höhe von 10 % der für das letzte Versicherungsjahr gezahlten Jahres-Nettoprämie.

Zahlweise

Bitte wählen Sie eine entsprechende Zahlweise aus. jährlich halbjährlich + 2 % vierteljährlich + 4 %

Jahreshöchsthaftung

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt das 25-fache der im laufenden Versicherungsjahr gezahlten Jahres-Nettoprämie.

Für den angegebenen Umsatz beträgt diese: EUR

Lastschriftermächtigung (verpflichtend)

Nachstehend angegebenes Geldinstitut ermächtigen wir widerruflich, zu Lasten unseres Kontos eingehende Lastschriften der Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V., der Atradius Kreditprüfung, Niederlassung der Atradius Information Services B.V., sowie der Atradius Collections, Niederlassung der Atradius Collections S.A., einzulösen.

Wenn unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Name/Anschrift des Geldinstituts

Unterschrift

Unterzeichnung

Es gelten die anhängenden Vertragsbedingungen. Der Versicherer behält sich die Annahme des Antrages vor.

Eine Durchschrift des Antrages erhalten Sie sofort nach der Unterzeichnung. Sie können dem Abschluss der Versicherung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Vertragsunterlagen in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruches.

Vertraulichkeitserklärung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Weiterhin übernimmt der Versicherungsnehmer die Verpflichtung, den Versicherer von Schäden freizustellen, die dadurch entstehen können, dass Dritte Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten haben. Alle Informationen, u. a. einschließlich Kreditlimitentscheidungen, enthalten keine verbindlichen Aussagen. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass er diese Information verwendet, insbesondere für seine eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass wir mit unserer Unterschrift den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V., und den Abschluss eines Kreditprüfungsvertrages mit der Atradius Kreditprüfung, Niederlassung der Atradius Information Services B.V., beantragen.

Datenschutzerklärung

Bei natürlichen Personen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt: Der Antragsteller willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, erhebt und speichert. Diese Daten dürfen an Unternehmen der Atradius-Gruppe und ihre Vertreter (z. B. Rechtsanwälte), an Rückversicherer sowie an andere Versicherer zum Zwecke der internen Prüfung, Bonitätsprüfung und Entscheidung übermittelt werden. Diese Einwilligung gilt auch dann, wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Interne Bearbeitung (nicht vom Kunden auszufüllen)

Vermittler

VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH

Vermittler-ID

15270498

Vertragsbedingungen zur Modula Honoraranspruchversicherung für Architekten und Ingenieure

Gegenstand der Versicherung (00200.00)

Der Versicherer hat dem in der Vertragsübersicht genannten Versicherungsnehmer den vorliegenden Versicherungsvertrag ausgestellt. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Versicherungsvertrages den Ausfall von versicherten Forderungen zu ersetzen, sofern dieser durch einen eingetretenen Versicherungsfall entsteht. Der Schadentag muss innerhalb der in der Vertragsübersicht festgelegten *Vertragslaufzeit* eintreten.

Versicherungsfälle

Insolvenz (00300.00)

In Anwendung des Versicherungsvertrages sind unter dem Versicherungsfall Insolvenz abschließend die folgenden Situationen oder Fälle zu verstehen:

- Die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder Verwaltungsverfahrens nach dem Gesetz des Heimatlandes des Abnehmers, wodurch die Vermögenswerte und Geschäftsvorgänge des Abnehmers der Kontrolle oder Überwachung eines Gerichts oder einer vom Gericht oder aufgrund Gesetzes bestellten Person zum Zweck der Neuorganisation oder Auflösung des Abnehmers oder zur Umschuldung, Aussetzung oder Tilgung seiner Schulden unterstellt werden;
- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde vom Gericht mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- Die Zwangsvollstreckung aus einem Titel durch den Versicherungsnehmer reicht nicht zur vollen Befriedigung des geschuldeten Betrages aus;
- Ein außergerichtlicher endgültiger Vergleich wurde mit allen oder der Mehrheit der Gläubiger geschlossen, und der Versicherer hat vorher seine Zustimmung erteilt;
- Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer nachweislich zu dessen Zufriedenheit belegen, dass die finanzielle Lage des Abnehmers sich derart gestaltet, dass die Einleitung oder Fortführung gerichtlicher Schritte zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führen wird;
- Solche Situationen oder Fälle, die – ausschließlich nach Einschätzung des Versicherers – in ihrem Wesen oder ihren Auswirkungen den oben unter a) bis d) aufgeführten Situationen und Fällen gleichwertig sind.

Für diesen Versicherungsfall gilt als Schadentag: für a) und b) das Datum des Gerichtsurteils oder Gerichtsbeschlusses; für c) der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung attestiert wurde; für d) der Tag, an dem alle oder die Mehrheit der Gläubiger dem Vergleich zugestimmt haben; für e) und f) der Tag, an dem der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich darüber informiert hat, dass er sich eine entsprechende Meinung gebildet hat.

Protracted Default (00700.00)

In Anwendung des Versicherungsvertrages liegt der Versicherungsfall Protracted Default vor, wenn ein Abnehmer seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich einer Forderung nicht innerhalb der in der Vertragsübersicht festgelegten *Karenzfrist* nachkommt. Ist in der Länderliste eine längere *Karenzfrist* für das Land des Abnehmers festgelegt, so ist diese maßgeblich. Die *Karenzfrist* beginnt mit dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum einer Forderung. Für diesen Versicherungsfall gilt als Schadentag das Datum, an dem die maßgebliche *Karenzfrist* abläuft. Der Versicherer ist jedoch nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer das Inkasso über die Gesamtsumme der offenen Forderungen gegen den jeweiligen Abnehmer spätestens 30 Tage, nachdem der *maximale Verlängerungszeitraum* für die unbezahlte Forderung mit dem frühesten Fälligkeitsdatum abgelaufen ist, dem vom Versicherer festgelegten Unternehmen übertragen und die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Inkassounternehmen (00710.00)

Das vom Versicherer festgelegte Unternehmen ist in der Vertragsübersicht unter *Inkassounternehmen oder -dienstleister* spezifiziert.

Ausgeschlossene Versicherungsfälle

Allgemeine Haftungsausschlüsse (01200.00)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Forderungsausfälle, die direkt oder indirekt entstehen oder mitverantwortlich werden durch ionisierende, radioaktive, giftige, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften oder Auswirkungen einer explosiven atomaren Einrichtung oder einer ihrer Komponenten, nukleare Brennstoffe, Verbrennung oder nuklearen Abfall;
- Forderungsausfälle, die zurückzuführen sind auf Streitigkeiten, in denen der Abnehmer aus irgendeinem Grund für sich in Anspruch nimmt, zu der (teilweisen) Zurückhaltung der Zahlungen oder der Nichtausführung einer seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigt zu sein. Dieser Ausschluss gilt nur so lange, bis die Streitigkeit zu Gunsten des Versicherungsnehmers beigelegt wurde, entweder einvernehmlich, durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder einen rechtskräftigen Schiedsgerichtsbeschluss;
- Forderungsausfälle, die dadurch entstehen oder mitverursacht werden, dass der Versicherungsnehmer, einer seiner Vertreter oder eine für den Versicherungsnehmer handelnde Person es unterlassen haben, die Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages zu erfüllen oder die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Anordnungen zu befolgen;
- Forderungsausfälle, die der Versicherungsnehmer aufgrund der Nichteinholung von Import-, Export- oder anderen Genehmigungen erleidet, die für die Vertragserfüllung notwendig sind oder bei denen im Falle der Vertragserfüllung gegen devisenrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn diese Genehmigungen erst nach dem Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Forderung erforderlich wurden bzw. diese devisenrechtlichen Vorschriften erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind;
- Forderungsausfälle in Verbindung mit einem Drittländ, sofern Waren in ein anderes Land als das des Abnehmers geliefert, Dienstleistungen dort erbracht oder Zahlungen dort(hin) erfolgen sollen, es sei denn, der Versicherer trifft schriftlich eine anderweitige Entscheidung.

Ausschluss des Politischen Risikos (01300.00)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Forderungsausfälle, die direkt oder indirekt entstehen durch oder zurückzuführen sind auf:

- ein allgemeines Moratorium, erlassen von der Regierung des Landes des Abnehmers oder eines anderen Landes, über das die Zahlung vorzunehmen ist;
- politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Devisenknappheit, Geldentwertung oder -schwankungen oder gesetzliche oder administrative Maßnahmen im Land des Abnehmers, die den Transfer der vom Abnehmer vertragsmäßig erfolgten Zahlungen verhindern oder verzögern;
- Krieg (einschließlich Bürgerkrieg, Kampfhandlungen, Aufstand und Aufruhr), Revolution oder Volksunruhen;
- Wirbelstürme, Überflutungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen oder andere Arten von Naturkatastrophen oder höherer Gewalt;
- die Einführung von Import- oder Exportbeschränkungen oder der Widerruf von Import- oder Exportlizenzen oder andere Maßnahmen einer Regierung, die die Vertragserfüllung verhindern.

Versicherte Forderungen

Versicherte Forderungen (01700.00)

Versichert sind Forderungen, die dem Versicherungsnehmer zustehen:

- gegen Abnehmer in Ländern, die in der Länderliste aufgeführt sind und
- die aus dem regelmäßigen *Geschäftsbetrieb* des Versicherungsnehmers entstehen, wie in der Vertragsübersicht festgelegt und
- die sich auf innerhalb der *Vertragslaufzeit* versandte Waren oder erbrachte Dienstleistungen beziehen und
- für die dem Versicherungsnehmer ein für diesen Abnehmer gültiges Kreditlimit vorliegt und
- für die das mit dem Abnehmer vereinbarte Zahlungsziel nicht das in der Vertragsübersicht festgelegte *maximale Zahlungsziel*, ermittelt auf dem Tag der Fakturierung, überschreitet und
- die die Bedingungen für den Versicherungsschutz im Hinblick auf das Land des Abnehmers gemäß der Länderliste erfüllen.

Privatpersonen (01900.00)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Forderungen gegen Abnehmer, die Privatkunden sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Fakturierungszeitraum (02100.00)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb des in der Vertragsübersicht festgelegten *Fakturierungszeitraumes* seine Rechnungen gegen seine Abnehmer zu erstellen. Der *Fakturierungszeitraum* berechnet sich wie folgt:

- für Warenlieferungen: ab dem Versanddatum der Waren;
- für Dienstleistungen: ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Dienstleistungen erbracht hat, für die er gegenüber seinem Abnehmer zum Erhalt von Zahlungen berechtigt ist.

Umsatzsteuer (02400.00)

Die Umsatzsteuer oder eine der Umsatzsteuer entsprechende Steuer auf versicherte Forderungen ist entweder in den Versicherungsschutz eingeschlossen oder ausgeschlossen. Dieser Punkt wird in der Vertragsübersicht festgelegt.

Altsaldendeckung (04200.01)

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch bei *Vertragsbeginn* bestehende offene Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, soweit sie maximal 3 Monate vor dem *Vertragsbeginn* entstanden sind und allen übrigen Versicherungsvertragsbestimmungen entsprechen.

Ausgeschlossene Forderungen

Ausgeschlossene Forderungsausfälle (05400.00)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Forderungsausfälle:

- in Bezug auf Fälligkeits- und/oder Verzugszinsen;
- in Bezug auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz, gleichgültig ob vertraglich oder anderweitig geregelt, auf deren Zahlung der Versicherungsnehmer gegen den Abnehmer zusätzlich zu den ausstehenden Forderungen einen Anspruch hat;
- in Bezug auf Bankkosten, es sei denn, es ist vertraglich festgelegt, dass diese als Teil der ausstehenden Forderungen gegen einen Abnehmer gelten;
- in Bezug auf alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei der Beilegung von Streitfragen zwischen ihm und seinen Abnehmern oder die dem Versicherungsnehmer aufgrund gegen ihn oder von ihm eingeleiteter rechtlicher Schritte entstehen;
- soweit diese durch andere Versicherungen, die der Versicherungsnehmer abgeschlossen hat oder von denen ihm rechtmäßig Zahlungen oder Entschädigungen zustehen, gedeckt sind (oder gedeckt wären, falls der vorliegende Versicherungsvertrag nicht existieren würde).

Ausgeschlossene Abnehmer

Ausschluss von verbundenen Unternehmen (08400.00)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Forderungen gegen Abnehmer, die der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegen oder an denen er mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder gegen Abnehmer, die eine solche Kontrolle über den Versicherungsnehmer ausüben oder über eine solche Beteiligung an seinen Geschäftsteilen verfügen, es sei denn, der Versicherer trifft schriftlich eine anderweitige Entscheidung.

Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Abnehmern (08700.00)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Forderungen gegen Staaten sowie alle staatlichen Institutionen, Organisationen oder sonstigen Körperschaften, die nicht insolvenzfähig sind.

Kreditlimite

Kreditlimite (09600.00)

Kreditlimite legen den Höchstbetrag und die Bedingungen fest, zu denen der Versicherer eine Haftung für einen Abnehmer, auf den der Versicherungsvertrag Anwendung findet, übernimmt. Der Versicherungsnehmer benötigt für jeden Abnehmer, auf den der Versicherungsvertrag Anwendung findet, ein Kreditlimit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich ein Kreditlimit festzusetzen. Ein Kreditlimit muss jedoch spätestens vor Eintritt des Schadenfalls vorliegen. Forderungen, die das Kreditlimit übersteigen, rücken insoweit in den Versicherungsschutz nach, als durch Bezahlung älterer, innerhalb des Kreditlimits liegender Forderungen ein solches Nachrücken in den Versicherungsschutz ermöglicht wird.

Kreditlimiteentscheidungen/Kreditmitteilungen (10400.00)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer eine Kreditlimiteentscheidung erhalten, nachdem er vorab ein Kreditlimit für den benötigten Betrag beim Versicherer beantragt hat. Diese Kreditlimiteentscheidung erfolgt in Form einer schriftlichen oder elektronischen Kreditmitteilung. Der Versicherer ist jederzeit und aus beliebigen Gründen berechtigt, Bestimmungen und Bedingungen an die Kreditlimiteentscheidung zu knüpfen. Diese Bestimmungen und Bedingungen können die Versicherungsvertragsbestimmungen ändern oder außer Kraft setzen. Der Versicherer kann ebenfalls jederzeit und aus beliebigen Gründen die Kreditlimiteentscheidungen ändern, herabsetzen oder aufheben. Änderungen, Herabsetzungen und Aufhebungen gelten nicht rückwirkend. Kreditlimiteentscheidungen bleiben so lange gültig, bis sie vom Versicherer aufgehoben werden oder der Versicherungsvertrag endet.

Credit Checks (10800.01)

Der Versicherungsnehmer kann eine Kreditlimiteentscheidung durch Nutzung der Credit Check-Einrichtung des Kreditversicherungs-Online-Systems erhalten. Ein positiver Online-Credit Check führt zu einem Kreditlimit für den in der Vertragsübersicht als *Credit Check-Betrag* festgelegten Betrag. Ein negativer Online-Credit Check entspricht einer Limitablehnung. Der Versicherer kann jederzeit und aus beliebigen Gründen Credit Checks aufheben, wobei diese Aufhebung nicht rückwirkend gilt. Credit Checks bleiben so lange gültig, bis sie vom Versicherer aufgehoben werden oder der Versicherungsvertrag endet.

Prüfungsgebühren (11200.00)

Der Versicherungsnehmer hat die in der Vertragsübersicht festgelegten *Prüfungsgebühren* zu zahlen. Die aufgeführten Beträge verstehen sich netto ohne Steuer. Sofern sie Steuern unterliegen, werden diese gemeinsam mit den angefallenen Prüfungsgebühren dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.

Kreditprüfungsgesellschaft (13000.00)

Alle Limitanträge muss der Versicherungsnehmer an den Versicherer richten. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über seine Entscheidung schriftlich oder elektronisch informieren. Die Prüfung und Überwachung der zu versichernden Abnehmer übernimmt der Versicherungsnehmer selbst. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sich der Versicherungsnehmer ausschließlich der in der Vertragsübersicht aufgeführten *Kreditprüfungsgesellschaft*. Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt hiermit unwiderruflich den Versicherer, in seinem Namen und für seine Rechnung – bzw. im Falle von mitversicherten Gesellschaften in deren Namen und für deren Rechnung – die *Kreditprüfungsgesellschaft* zu beauftragen, die Prüfung und Überwachung der Abnehmer durchzuführen, für die eine Kreditlimiteentscheidung notwendig ist, und das Ergebnis unmittelbar und ausschließlich dem Versicherer mitzuteilen. Unbeschadet der Übertragung der Kreditprüfung und -überwachung auf die *Kreditprüfungsgesellschaft* ist der Versicherungsnehmer nach wie vor dazu verpflichtet, dem Versicherer alle Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung des Risikos relevant sind. Der Versicherer ist dazu berechtigt, die *Kreditprüfungsgesellschaft* hiervon zu unterrichten. Die in der Vertragsübersicht festgesetzten *Prüfungsgebühren* unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern werden zuzüglich der Umsatzsteuer dem Versicherungsnehmer ausschließlich durch die *Kreditprüfungsgesellschaft* in Rechnung gestellt. Soweit der Versicherungsnehmer die *Kreditprüfungsgesellschaft* im Namen und für Rechnung der mitversicherten Gesellschaften beauftragt, werden die *Prüfungsgebühren* unmittelbar der jeweiligen mitversicherten Gesellschaft in Rechnung gestellt. Sofern die mitversicherte Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Deutschlands hat, entsteht keine deutsche Umsatzsteuer. Auf die *Prüfungsgebühren* entfallende ausländische Verkehrssteuern oder entsprechende Steuer gehen zu Lasten der jeweiligen mitversicherten Gesellschaft. Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Gesellschaft(en) sind damit einverstanden, dass die *Kreditprüfungsgesellschaft* die Rechnungen dem Versicherungsnehmer bzw. der jeweiligen mitversicherten Gesellschaft direkt zuleitet.

Pauschaldeckung durch Bank-, Handelsauskünfte (13200.00)

Für Abnehmer in Ländern, für die gemäß der Länderliste die Pauschaldeckung möglich ist, kann der Versicherungsnehmer unter Zugrundelegung von Kreditauskünften selbst ein Kreditlimit festsetzen. Die folgenden Bedingungen finden hierbei Anwendung:

- die Kreditauskunft muss von einer unabhängigen Kreditauskunftei oder einer Bank im Land des Versicherungsnehmers oder im Land des Abnehmers stammen;
- die Auskunft darf keine negativen Informationen enthalten und muss das vom Versicherungsnehmer benötigte Kreditlimit durch einen Betrag oder ein Rating positiv bewerten;
- der Versicherungsnehmer darf in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes keinen Forderungsausfall durch den jeweiligen Abnehmer erlitten haben, und
- jede Kreditlimiteentscheidung durch den Versicherer (einschließlich Limitablehnung) setzt ab ihrem Ausstellungsdatum alle durch den Versicherungsnehmer im Rahmen der Pauschaldeckung festgesetzten Kreditlimite für den jeweiligen Abnehmer außer Kraft und
- der Versicherungsnehmer kann ein Kreditlimit nicht selbst festsetzen, wenn gemäß der Länderliste für das Land des Abnehmers keine Pauschaldeckung möglich ist.

Ein aufgrund von Kreditauskünften festgesetztes Kreditlimit:

- a) ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Auskunft gültig und
- b) darf den in der Vertragsübersicht festgelegten Betrag der Pauschaldeckung nicht überschreiten.

Pauschaldeckung durch Zahlungserfahrung (13600.00)

Der Versicherungsnehmer kann unter Berücksichtigung von Zahlungserfahrungen selbst ein Kreditlimit festsetzen. Die folgenden Bedingungen finden hierbei Anwendung:

- a) das Kreditlimit entspricht der Summe der Zahlungen, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsschutzes im Zeitraum von zwölf Monaten vor Ablauf des maximalen Verlängerungszeitraumes von dem jeweiligen Abnehmer erhalten hat;
- b) der Versicherungsnehmer darf in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes keinen Forderungsausfall durch den jeweiligen Abnehmer erlitten haben;
- c) jede Kreditlimitentscheidung durch den Versicherer (einschließlich Limitablehnung) setzt ab ihrem Ausstellungsdatum alle durch den Versicherungsnehmer im Rahmen der Pauschaldeckung festgesetzten Kreditlimite für den jeweiligen Abnehmer außer Kraft und
- d) der Versicherungsnehmer kann ein Kreditlimit nicht selbst festsetzen, wenn gemäß der Länderliste für das Land des jeweiligen Abnehmers keine Pauschaldeckung möglich ist.

Ein aufgrund von Zahlungserfahrungen festgesetztes Kreditlimit:

- a) kann nur für solche Forderungen gelten, die dem Abnehmer keine günstigeren Zahlungsbedingungen oder dem Versicherungsnehmer weniger Sicherheiten einräumen als die, auf welchen die Pauschaldeckung aufgrund von Zahlungserfahrungen beruht und
- b) darf den in der Vertragsübersicht festgelegten Betrag der Pauschaldeckung nicht überschreiten.

Länderbedingungen

Länderbedingungen (15600.00)

Der Versicherer kann im Hinblick auf ein bestimmtes Land jederzeit die Bedingungen des Versicherungsschutzes ändern oder den Versicherungsschutz aufheben und die Länderliste entsprechend anpassen. Diese Änderung oder Aufhebung gilt nicht rückwirkend und findet auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen Anwendung, die nach dem in der geänderten Länderliste festgelegten Datum versandt oder erbracht werden.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Informationspflichten

Beginn des Versicherungsschutzes (16500.00)

Der Versicherungsschutz für jede einzelne Forderung beginnt:

- a) für Warenlieferungen: mit dem Versand der Ware. Der Versand gilt als ausgeführt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine in seinem Namen handelnde Person den Besitz an der Ware aufgibt zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen mit dem Abnehmer;
- b) für Dienstleistungen: sobald der Versicherungsnehmer an den Abnehmer eine Rechnung für die jeweils erbrachte Dienstleistung versandt hat.

Maximaler Verlängerungszeitraum (16900.00)

Sofern im Einzelfall erforderlich, kann der Versicherungsnehmer eine Verlängerung des ursprünglichen Fälligkeitsdatums einer Forderung zustimmen, vorausgesetzt, diese Verlängerung liegt innerhalb des maximalen Verlängerungszeitraumes, der in der Vertragsübersicht festgelegt ist. Für die Anwendung der Versicherungsvertragsbestimmungen gilt weiterhin das ursprüngliche Fälligkeitsdatum. Eine solche Verlängerung ist nicht möglich im Falle von Wechseln, Schuldscheinen, Zahlung gegen Dokumente (cash against documents), Dokumenten gegen Akzept/Zahlung eines Sichtwechsels oder falls die Zahlung mit einem Akkreditiv zu leisten ist.

Automatische Beendigung des Versicherungsschutzes (17300.01)

Der Versicherer haftet nicht für Forderungsausfälle aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nach einem der folgenden Umstände versandt, bzw., im Falle von Dienstleistungen, fakturiert werden:

- a) die Forderung gegen einen Abnehmer ist bei Ablauf des in der Vertragsübersicht festgelegten maximalen Verlängerungszeitraumes noch immer unbezahlt und damit überfällig. Sobald diese Forderung bezahlt ist, besteht wieder Versicherungsschutz für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nach dem Tag des Zahlungseinganges versandt, bzw., im Falle von Dienstleistungen, fakturiert werden, vorausgesetzt es liegt kein anderer Umstand vor, der zur automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes führt;
- b) der Versicherungsnehmer hat ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung von Forderungen gegen den jeweiligen Abnehmer beauftragt. Sobald diese Forderungen bezahlt sind, besteht wieder Versicherungsschutz für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nach dem Tag des Zahlungseinganges versandt, bzw., im Falle von Dienstleistungen, fakturiert werden, vorausgesetzt es liegt kein anderer Umstand vor, der zur automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes führt;
- c) Insolvenz des Abnehmers oder
- d) der Versicherer hebt die Kreditlimitentscheidung für einen Abnehmer oder den Versicherungsschutz im Hinblick auf das Land des Abnehmers auf.

Noch nicht fakturierte Dienstleistungen (18100.00)

Es besteht Versicherungsschutz auch für Forderungsausfälle aus Dienstleistungen, die vor der automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes erbracht, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht fakturiert wurden.

Verpflichtung zur Meldung einer Überschreitung des maximalen Verlängerungszeitraumes (18500.01)

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu informieren, sofern eine Forderung gegen einen Abnehmer bei Ablauf des maximalen Verlängerungszeitraumes unbezahlt und damit überfällig ist. Dies gilt nicht, wenn die Forderung innerhalb dieser 30 Tage bezahlt wird.

Verpflichtung zur Mitteilung negativer Informationen (18900.00)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über Umstände oder Ereignisse zu informieren, die zu einem Schaden führen können. Solche Umstände oder Ereignisse liegen u. a. vor, wenn:

- a) der Abnehmer um eine Verlängerung des Fälligkeitsdatums über den maximalen Verlängerungszeitraum hinaus bittet;
- b) der Abnehmer die Ware oder Dokumente nicht annimmt, wenn Zahlung gegen Dokumente (cash against documents) vereinbart war;
- c) die Insolvenz des Abnehmers droht oder eingetreten ist;
- d) der Versicherungsnehmer Grund zu der Annahme hat, dass der Abnehmer nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, seine Vertragspflichten zu erfüllen;
- e) ein Wechsel oder ein Scheck des Abnehmers mangels Deckung nicht eingelöst wird;
- f) rechtliche Schritte aufgrund einer ausstehenden Zahlung gegen einen Abnehmer eingeleitet werden;
- g) der Versicherungsnehmer Kenntnis von negativen Informationen im Hinblick auf die finanzielle Situation, den Ruf oder die Zahlungsweise des Abnehmers erhalten hat.

Meldegrenze (19300.01)

Ist der überfällige Gesamtbetrag gegen einen Abnehmer bei Ablauf des maximalen Verlängerungszeitraumes kleiner oder gleich der in der Vertragsübersicht festgelegten Meldegrenze, gilt folgendes:

- a) der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, diese Überfälligkeit anzuzeigen und
- b) die Nichtzahlung dieser Forderung(en) gilt nicht als Umstand, der zu einer automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes für zukünftige Lieferungen/Leistungen an diesen Abnehmer führt; dies gilt maximal bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, den Versicherer unverzüglich über Umstände oder Ereignisse zu informieren, die zu einem Schaden führen können, bleibt hiervon unberührt.

Schadenminderung und Inkasso

Maßnahmen zur Schadenminderung (20100.00)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei allen Geschäften mit seinen Abnehmern die Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen, die der eines ordentlichen Kaufmannes entspricht. Der Versicherungsnehmer hat hierzu alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahlung des ausstehenden Betrages durch den Abnehmer zu erreichen und das Risiko eines Forderungsausfalls zu minimieren. Dies beinhaltet insbesondere die Geltendmachung aller Rechte an Waren, gegen Abnehmer und dritte Parteien. Der Versicherungsnehmer ist ebenfalls verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die vom Versicherer in Verbindung mit einem potenziellen oder tatsächlichen Forderungsausfall sowohl vor als auch nach einer Entschädigungszahlung angeordnet werden. Dies schließt die Einleitung rechtlicher Schritte ein.

Keine Kostenbeteiligung (20800.00)

Der Versicherer beteiligt sich nicht an den Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei der Erfüllung seiner Obliegenheit zur Abwendung oder Minderung des Forderungsausfalls oder durch die Einleitung des Inkassos entstehen.

Inkasso-Mindestbetrag (21000.01)

Die Verpflichtung zur Beauftragung des vom Versicherer festgelegten Unternehmens mit dem Inkasso findet keine Anwendung, solange der bei Ablauf des maximalen Verlängerungszeitraumes überfällige Betrag gegen einen Abnehmer geringer oder gleich dem in der Vertragsübersicht festgelegten Inkasso-Mindestbetrag ist. Der Versicherungsnehmer darf das vom Versicherer bestimmte Unternehmen nicht mit dem Inkasso einer unterhalb dieses Betrages liegenden Forderung beauftragen. Ebenso wenig ist das Unternehmen verpflichtet, solche Inkassoaufträge auszuführen. Der Versicherer haftet in diesen Fällen nicht für eventuell entstehende Inkassokosten des Versicherungsnehmers.

Schäden

Anrechnung von Zahlungen (21300.00)

Alle Zahlungen, die der Versicherungsnehmer, eine für ihn handelnde Person oder der Versicherer vor dem Schadentag erhält, werden in Anwendung dieses Versicherungsvertrages in chronologischer Reihenfolge nach ihrer Fälligkeit auf alle offenen Forderungen gegen den jeweiligen Abnehmer angerechnet. Alle Zahlungen, die der Versicherungsnehmer, eine für ihn handelnde Person oder der Versicherer nach dem Schadentag erhält, werden entsprechend dem Verhältnis, in welchem der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Schaden tragen, aufgeteilt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über den Erhalt einer entsprechenden Zahlung unverzüglich zu benachrichtigen.

Schäden (21700.00)

1. Frist zur Anmeldung eines Schadens
Jeder Schaden, einschließlich aller verfügbaren Informationen, muss bis spätestens 12 Monate nach dem Schadentag bei dem Versicherer angemeldet werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Schadenabrechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen bis spätestens 12 Monate, nachdem sie durch den Versicherer angefordert wurden, einzureichen.
2. Rückmeldung des Versicherers
Der Versicherer übermittelt dem Versicherungsnehmer die Ergebnisse seiner Schadenprüfung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller von ihm angeforderten Informationen und Unterlagen.
3. Schadenberechnung
Der Forderungsausfall des Versicherungsnehmers ist der Betrag, der dem Versicherungsnehmer am Schadentag gegen den Abnehmer zusteht, abzüglich aller Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehen (einschließlich nicht zu zahlender Provi-

sionen für Agenten). Weiterhin werden in Anwendung der Versicherungsvertragsbestimmungen die folgenden Beträge in Abzug gebracht:

- a) vom Abnehmer oder dritten Parteien geleistete Zahlungen (einschließlich Barzahlungen), jedoch unter Ausschluss noch nicht eingelöster Schecks oder Wechsels;
- b) Gutschriften;
- c) aufrechenbare oder aufgerechnete Forderungen;
- d) Gegenforderungen;
- e) Erlöse aus Sicherheiten oder Garantien und
- f) Erlöse aus dem Wiederverkauf von zurückgenommenen Waren.

Als versicherter Schaden gilt der Forderungsausfall des Versicherungsnehmers, soweit er sich auf unbezahlte versicherte Forderungen bezieht. Die Höhe der Entschädigung entspricht entweder dem versicherten Prozentsatz des versicherten Schadens oder dem versicherten Prozentsatz des Kreditlimits für den Abnehmer, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

4. Abtretung und Zustimmung

Auf Wunsch des Versicherers können Schadenzahlungen unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die Gesamtforderung gegenüber einem Abnehmer einschließlich aller Rechte und Sicherheiten an den Versicherer abgetreten wird. Auf Wunsch des Versicherers können die Schadenzahlungen der vorherigen Anerkennung des Versicherungsnehmers zu der vom Versicherer erstellten Schadenabrechnung unterliegen.

Abzug von erwarteten Erlösen/vorläufige Abrechnung (22500.00)

Bei der Berechnung der Höhe des Schadens berücksichtigt der Versicherer auch die zu erwartenden Erlöse. Steht die Höhe des Forderungsausfalls sechs Monate nach dem Schadentag noch nicht endgültig fest, entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer auf der Basis einer vorläufigen Schadenabrechnung, in der er die von ihm geschätzten zu erwartenden Erlöse abzieht. Ist eine solche Schätzung nicht möglich, wird zunächst eine vorläufige Entschädigung in Höhe von 50 % des mutmaßlichen versicherten Schadens geleistet. Diese Bestimmung findet nur auf Forderungsausfälle, die auf Insolvenz beruhen, Anwendung. Bei gerichtlich bestätigten langfristigen Insolvenzplänen gilt diese Bestimmung nicht.

Höchsthaftung des Versicherers (23300.00)

Die Höchsthaftung ist der Betrag, für den der Versicherer pro Versicherungsjahr maximal haftet. Die Höchsthaftung entspricht dem jeweils höheren der nachstehenden Beträge:

- der Betrag der Höchsthaftung des Versicherers oder
- ein Vielfaches der im Hinblick auf das Versicherungsjahr gezahlten Prämien (netto ohne etwaige anfallende Steuern)

Ungeachtet dessen kann die Höchsthaftung des Versicherers geringer sein als der versicherte Prozentsatz eines einzelnen Kreditlimits oder der Summe der Kreditlimite. Der Betrag der Höchsthaftung des Versicherers und das Vielfache sind in der Vertragsübersicht festgelegt.

Zuordnung von Schadenzahlungen (24500.00)

Alle Schadenzahlungen des Versicherers werden dem Versicherungsjahr zugeordnet, in dem der Schadentag eingetreten ist.

Forderungsfranchise (26100.00)

Der Versicherer haftet nicht für Forderungsausfälle, sofern ein Forderungsausfall für den jeweiligen Abnehmer geringer oder gleich hoch ist wie der in der Vertragsübersicht festgelegte und zum Schadentag gültige Betrag der Forderungsfranchise. Forderungen oder Teilforderungen, deren Wert unter dem Betrag der Forderungsfranchise liegt, unterliegen der Prämienpflicht und sind in den Meldungen zur Prämienberechnung, falls gemäß Versicherungsvertrag erforderlich, anzugeben.

Obliegenheiten und Folgen der Nichterfüllung

Informationspflicht (27300.00)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Versicherer zur Prüfung der Einhaltung der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten und Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer erfordert. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer mit einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen vom Versicherer beauftragten unabhängigen Partei zusammenzuarbeiten, um die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen zu überprüfen. Der Versicherungsnehmer garantiert, dass alle zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages versicherten Risiken beeinflussen oder auf die Akzeptanz oder die Beurteilung der im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages versicherten Risiken und Abnehmer durch den Versicherer Einfluss haben könnten, zur Verfügung zu stellen.

Selbstbehalt (27700.00)

Der Versicherungsnehmer trägt den Betrag, der über die im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages vom Versicherer zu leistende Entschädigung hinausgeht, als unversichertes Risiko ausschließlich selbst. Er darf diesen nicht anderweitig versichern.

Konsequenzen der Nichterfüllung von Vertragspflichten (28100.00)

1. Der Versicherer ist im Einzelfall von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherungsnehmer eine ihm aufgrund Gesetzes oder des Versicherungsvertrages auferlegte Verpflichtung oder Obliegenheit nicht erfüllt, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist.
2. Handelt es sich um die Verletzung einer Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Minderung der Gefahr oder Verhinderung einer Gefahrenerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe der vom Versicherer zu erbringenden Entschädigung hatte.

3. Handelt es sich um die Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, tritt Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe der Entschädigung hatte.

4. Die Anbietungspflicht und die Verpflichtung zur Offenlegung aller Informationen, insbesondere der zur Prämienberechnung benötigten, sind einlagbar, vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Vertragspflichten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Vertragspflichten, ist der Versicherer – ohne dass es einer Kündigung bedarf – von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist. Außerdem ist der Versicherer für den Fall, dass der Versicherungsnehmer es versäumt, die für die Prämienberechnung benötigten Informationen während drei aufeinanderfolgender Meldezeiträume zur Verfügung zu stellen, berechtigt, eine auf den letzten drei Meldungen beruhende Durchschnittsprämie zu berechnen, nachdem er den Versicherungsnehmer im Hinblick auf dieses Versäumnis gemahnt hat.

Prämie

Meldungen zur Prämienberechnung (30100.01)

Nach Ablauf eines jeden in der Vertragsübersicht festgelegten *Meldezeitraumes* ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer seinen während dieses *Meldezeitraumes* an die Abnehmer, auf die der Versicherungsvertrag Anwendung findet, fakturierten Umsatz zu melden. Die Meldungen des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer an den in der Vertragsübersicht festgelegten Terminen zuzusenden. Forderungen oder Forderungsteile, die explizit vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sind nicht in die Meldung aufzunehmen.

Die Meldung hat getrennt nach Abnehmerländern und, falls sich die Prämiensätze in Abhängigkeit der Zahlungsziele unterscheiden, auch getrennt nach den vereinbarten Zahlungszielen zu erfolgen.

Die Meldung hat in der *Versicherungsvertragswährung* oder der *Vertragswährung* zu erfolgen.

Der Versicherungsnehmer darf von seiner Meldung nicht in Abzug bringen:

- Gutschriften, es sei denn, diese beziehen sich auf Korrekturen und haben keine Auswirkung auf ein bereits versichertes Risiko, für welches der Versicherer zum Erhalt von Prämie berechtigt ist;
- das Kreditlimit überschreitende Forderungen;
- Forderungen, die vor Aufhebung eines Kreditlimits entstehen;
- Forderungen, die mit Scheck bezahlt werden;
- Forderungen gegen Abnehmer im Rahmen der Pauschaldeckung;
- Forderungen, die vor dem Datum der Meldung zur Prämienberechnung gezahlt werden;
- Gegenforderungen des Abnehmers und
- bestrittene Forderungen/Rechnungen. Sofern keine versicherten Umsätze entstanden sind, ist eine Meldung mit dem Wert „0“ einzureichen.

Prämienzahlung (32500.00)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Prämie und Versicherungsteuer oder entsprechende Steuer auf die gemeldeten Beträge zu zahlen. Die Prämie wird auf der Basis des/der in der Vertragsübersicht festgelegten *Prämienatzes/-sätze* berechnet und ist zu den Terminen fällig, die durch den Versicherer festgelegt werden.

Vorausprämie (32900.00)

Die in der Vertragsübersicht festgelegten Prämienbeträge sind *Vorausprämien*. Diese Beträge verstehen sich netto ohne Versicherungsteuer oder

entsprechende Steuer. Sofern Steuer anfällt, wird sie in der Rechnung an den Versicherungsnehmer ausgewiesen.

Am Ende des *Versicherungsjahres* wird die tatsächlich im Hinblick auf diesen Zeitraum fällige Prämie auf Grundlage der vom Versicherungsnehmer erhaltenen Meldungen und des vereinbarten Prämienatzes berechnet.

Falls die tatsächlich zu zahlende Prämie die gesamte *Vorausprämie* überschreitet, zahlt der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Differenz. Falls die tatsächlich zu zahlende Prämie geringer ist als die gesamte *Vorausprämie*, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Differenz zurück. Die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten *Mindestprämie* bleibt hiervon unberührt.

Mindestprämie (33300.00)

Ist die auf Grundlage der Meldungen des Versicherungsnehmers berechnete Prämie für ein abgeschlossenes *Versicherungsjahr* geringer als die in der Vertragsübersicht festgelegte *Mindestprämie*, so hat der Versicherungsnehmer die *Mindestprämie* für das abgeschlossene *Versicherungsjahr* zu zahlen. Die in der Vertragsübersicht festgelegte *Mindestprämie* versteht sich netto ohne Versicherungsteuer oder entsprechende Steuer. Sofern sie Steuern unterliegt, wird diese dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.

Schadenfreiheitsrabatt (36500.01)

Sobald der im Hinblick auf den Bemessungszeitraum zu zahlende Prämienbetrag feststeht, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Bonus entsprechend dem in der Vertragsübersicht aufgeführten Prozentsatz der für den Bemessungszeitraum zu zahlenden Nettoprämie (ohne Versicherungsteuer oder entsprechende Steuer). Voraussetzung hierfür ist, dass während des Bemessungszeitraumes keine Schäden vorlagen, für die der Versicherer seine Eintrittspflicht anerkannt hat.

Als Bemessungszeitraum gilt jedes Versicherungsjahr.

Für die Anwendung dieser Bonusvereinbarung wird jeder nach Beendigung oder Nichtverlängerung des Versicherungsvertrages vom Versicherer anerkannte Schaden dem letzten Bemessungszeitraum zugerechnet.

Ist in der Vertragsübersicht eine *Mindestprämie* festgelegt, kann die Anwendung dieser Bonusvereinbarung nicht dazu führen, dass der Versicherungsnehmer einen geringeren Prämienbetrag als die für den Bemessungszeitraum geltende *Mindestprämie* zahlt.

Falls der Versicherungsvertrag beendet oder nicht verlängert wird, wird für den letzten Bemessungszeitraum kein Bonus gewährt.

Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

Vertragslaufzeit und -verlängerung (38500.00)

Der *Vertragsbeginn* und die *Vertragslaufzeit* sind in der Vertragsübersicht festgelegt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend zu den gleichen Bedingungen und für die gleiche Laufzeit, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Falls eine andere *zukünftige Vertragslaufzeit* in der Vertragsübersicht festgelegt ist, gilt die stillschweigende Verlängerung für die Dauer dieser *zukünftigen Vertragslaufzeit*.

Beendigung des Vertrages (39100.00)

Wird der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben.

Sonstiges

Kommunikation (44700.00)

Der Versicherungsnehmer sollte im Rahmen seiner Kommunikation im Hinblick auf die Vertragsverwaltung und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag die Möglichkeiten seiner Internetverbindung mit dem Versicherer nutzen, die der Versicherer ihm zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Der Versicherer kann im Rahmen seiner Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Vertrags-

verwaltung und die Bekanntgabe von Vertragsänderungen (wie u. a. Änderungen in den Länderbedingungen) seine Internetverbindung mit dem Versicherungsnehmer einsetzen.

Vertragsübertragung (45100.00)

Der Versicherungsnehmer kann den vorliegenden Versicherungsvertrag oder die aus ihm entstehenden Rechte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Versicherer übertragen oder abtreten.

Zustimmung zum Erwerb von Sicherheiten (45500.00)

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Versicherungsvertrages ermächtigt der Versicherungsnehmer den Versicherer und erteilt seine Zustimmung dazu, im gemeinsamen Interesse Sicherheiten zu erwerben und/oder Vereinbarungen im Hinblick auf Forderungen zu treffen, für die der Versicherer Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages gewährt hat.

Aufrechnung (45900.00)

Der Versicherer ist berechtigt, jeden von ihm im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages zu zahlenden Betrag gegen jeden vom Versicherungsnehmer im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages ihm gegenüber zu leistenden Betrag (wobei Kosten und Zinsen vor der Hauptforderung getilgt werden) aufzurechnen. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, einen von ihm im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages an den Versicherer zu zahlenden Betrag gegen einen vom Versicherer im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages zu leistenden Betrag aufzurechnen.

Versicherungsvertragswährung und Umrechnung (46700.00)

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag ist die in der Vertragsübersicht festgelegte *Versicherungsvertragswährung* maßgeblich. Für Meldungen zur Prämienberechnung und für die Berechnung von Schäden werden Beträge in einer anderen Währung als der *Versicherungsvertragswährung* in diese umgerechnet. Hierzu wird der Wechselkurs zugrunde gelegt, der am letzten Arbeitstag des Monats, in dem der Versicherungsschutz begonnen hat, gültig war. Vom Versicherungsnehmer, einer in seinem Namen handelnden Person oder vom Versicherer nach dem Schadentag in einer anderen Währung als der *Versicherungsvertragswährung* erhaltene Beträge werden in diese umgerechnet. Hierzu wird der Wechselkurs zugrunde gelegt, der am Tag des Zahlungseingangs gültig war. Der für ein bestimmtes Datum geltende Wechselkurs ist der bei Börsenschluss ausgegebene Mittelkurs der Europäischen Zentralbank, oder, falls die Europäische Zentralbank einen solchen Kurs nicht ausgegeben hat, der des Londoner Devisenmarktes, oder, falls der Londoner Devisenmarkt einen solchen Kurs nicht angegeben hat, der der Zentralbank des Landes des Versicherungsnehmers.

Lastschriftinzug (47100.00)

Prämien und Prüfungsgebühren einschließlich etwaigen anfallenden Steuern sind per Lastschriftverfahren zu zahlen.

Vertraulichkeitsreviers (47300.00)

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Weiterhin übernimmt der Versicherungsnehmer die Verpflichtung, den Versicherer von Schäden freizustellen, die dadurch entstehen können, dass Dritte Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten haben. Alle Informationen, u. a. einschließlich Kreditlimitentscheidungen, enthalten keine verbindlichen Aussagen. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass er diese Information verwendet, insbesondere für seine eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache (47500.00)

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem in der Vertragsübersicht festgelegten *anwendbaren Recht*. Alle zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer in Verbindung mit dem vorliegenden Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem *Gerichtsstand* des in der Vertragsübersicht festgelegten zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts. Die *Vertragssprache* ist in der Vertragsübersicht festgelegt. Hat der Versicherer Übersetzungen des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellt, gilt die in der Vertragssprache ausgestellte Version als bindend, sollte es zu Widersprüchen oder Unterschieden in der Auslegung kommen.